SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/5043**
20. Wahlperiode 17. November 2026

Kleine Anfrage
der Abgeordneten Sybilla Nitsch, SSW
und Antwort
der Landesregierung – Der Minister und Chef der Staatskanzlei

Planung und Bau von Rechenzentren in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragenstellerin:

Immer mehr Kommunen im Land bekommen Anfragen von Investoren betreffend die Errichtung großer Rechenzentren. Diese unterscheiden sich in vieler Hinsicht maßgeblich von anderen Gewerbeansiedlungen, da sie einen hohen Energieverbrauch haben, im Verhältnis zur Fläche wenig Arbeitsplätze schaffen und auch die Gewerbesteuereinnahmen oft unsicher sind. Die Kommunen stehen bei Genehmigungsverfahren, rechtlichen Fragen und der Ausgestaltung der Ansiedlungen oft vor vielen Herausforderungen.

1. Wie viele Rechenzentren wurden bislang in Schleswig-Holstein errichtet und wie viele Projekte befinden sich in der konkreten Planung?

   Antwort:

   Landesweite Anfragen zeigen, dass Schleswig-Holstein grundsätzlich und flächendeckend für Datencenter interessant ist. Verschiedene Akteure wenden sich an unterschiedliche Adressaten, darunter das Land, Kommunen, Wirtschaftsförderungen, Netzbetreiber und Grundstückseigentümer. Anfragen kommen dabei nicht allein von potenziellen Rechenzentren-Betreibern, sondern oft zunächst von Flächenentwicklern. Mit konkreten Planungen sind

in den letzten Monaten auf die Staatskanzlei acht Anbieter zugegangen, um ihre Projektideen zum Aufbau eines Datacenters in Schleswig-Holstein zu diskutieren.

2. Handelt es sich bei Ansiedlungen und Anfragen in Schleswig-Holstein um Rechenzentren europäischer Betreiber oder sind es überwiegend globale Hyperscaler?

   Antwort:

   Bei den dem Land bekannten Akteuren handelt es sich um deutsche Unternehmen.

3. Welchen Nutzen haben, aus Landessicht, die Kommunen, wenn sie Rechenzentren ansiedeln?

   Antwort:

   Kommunen können durch die Ansiedlung von Rechenzentren steuerliche Einnahmen (Gewerbesteuer, Grundsteuer) generieren; dabei kommt es jedoch auf den konkreten Einzelfall an:

   a. Miet-/Pacht-Einnahmen
   b. Infrastruktur-Aufwertung (z. B. Glasfaserausbau)
   c. Wärme-Nutzung für kommunale Nahwärme
   d. Arbeitsplätze (direkt & indirekt)

   Zudem beinhaltet der von der Bundesregierung ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 eine Neuregelung der Gewerbesteuerzerlegung, um Standortkommunen von Rechenzentren stärker und gerechter am Gewerbesteueraufkommen zu beteiligen. Ab dem Erhebungszeitraum 2027 soll die Gewerbesteuer für Betriebe, die ausschließlich Rechenzentren betreiben, zu 90 % nach der elektrischen Anschlussleistung und nur noch zu 10 % nach den Arbeitslöhnen zerlegt werden. Die Landesregierung unterstützt diesen Vorstoß.

   Die Neuregelung gilt für Rechenzentren im Sinne des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) ab einer installierten IT-Leistung von 500 Kilowatt. Damit soll die Akzeptanz und finanzielle Beteiligung der Kommunen vor Ort gestärkt werden, die den lokalen Aufwand für Energie- und Flächeninfrastruktur tragen.

4. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Kommunen Gewerbesteuereinnahmen aus der Ansiedlung eines Rechenzentrums generieren konnten?

   Antwort:

   Das Land hat hierzu keine gesonderte Erhebung durchgeführt. Statistische Erhebungen hierzu sind nicht bekannt.

5. Welchen Einfluss hat die Ansiedlung von mehreren Rechenzentren auf den Strombedarf und die Stromproduktion im Land?

   Antwort:

   Zum Stromverbrauch von Rechenzentren gibt die Bundesregierung in ihrer Nationale Rechenzentrumsstrategie folgendes an:

   „Der Stromverbrauch für Rechenzentren steigt und beträgt ungefähr 21 TWh (2025). Ihr Anteil am Bruttostromverbrauch liegt bei rund 4 %. Effizienzgewinne (Verbesserung der sog. Power Usage Effectiveness (PUE) von durchschnittlich 1,8 auf 1,43 seit 2010) reduzieren den Stromverbrauch je Recheneinheit, werden aber durch den Nachfragezuwachs (Cloud, KI, HPC) übertroffen (Borderstep, 2025).“

   Schon jetzt sind in Schleswig-Holstein über 200.000 EE-Anlagen mit einer Bruttoleistung von über 16GW installiert (Stand: 13.10.2026 – Statistiken Erneuerbarer Energieträger der BNetzA). Diese EE-Anlagen erzeugen mehr EE-Strom, als wir hier im Land Schleswig-Holstein verbrauchen können.

   In Schleswig-Holstein werden Mitte der 2030er Jahre voraussichtlich über 120 TWh Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt oder aus Offshore-Windenergie in Schleswig-Holstein anlanden und somit potentiell in Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen. Voraussichtlich werden nur etwas über 50 Twh in Schleswig-Holstein selbst verbraucht – einschließlich Wärmepumpen, E-Mobilität und Wasserstofferzeugung. Somit stehen schon jetzt, aber auch in Zukunft, mehr als genug Erneuerbare Energien für die Versorgung von Rechenzentren zur Verfügung (Quelle: Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045, Version 2025, 2. Entwurf).

   Energiepolitisch ist die Ansiedlung von Rechenzentren in Schleswig-Holstein positiv zu bewerten, wenn durch die Ansiedlung Netzengpässe verringert werden können. Werden Lasten – also Verbräuche – vor Netzengpässen

angesiedelt, haben diese eine positiven Effekt auf das Stromsystem. Sie verringern den Redispatchbedarf und senken damit Kosten.

6. Wie wird sichergestellt, dass der massive Stromverbrauch der Rechenzentren nicht in Konkurrenz zu anderen Stromverbrauchern tritt?

   Antwort:

   siehe Antwort zu 5.

7. Ist geplant, landesseitig Umweltvorgaben für Rechenzentren zu machen, insbesondere, was deren Wasser- und Stromverbrauch anbelangt, sowie Vorgaben für die Abwärmenutzung?

   Antwort:

   Schleswig-Holstein will das erste klimaneutrale Industrieland werden. Dafür sollen verstärkt Unternehmen angesiedelt werden, die den im Land erzeugten erneuerbaren Strom für die Produktion hochwertiger Güter und Dienstleistungen nutzen. So soll die regionale Wertschöpfung erhöht und insbesondere die wirtschaftliche Basis der Kommunen gestärkt werden.

   Rechenzentren gelten als gewerbliche Anlagen. Bei der Standortwahl für neue Rechenzentren müssen deshalb die Kriterien für gewerbliche Entwicklungen des Landesentwicklungsplans 2021 (die sog. Ziele und Grundsätze der Raumordnung) herangezogen werden.

   In der gemeinsamen Mitteilung des Innen-, des Energiewende- und Wirtschaftsministeriums vom 06.11.2025 wird deshalb erläutert, wie Flächen für große Rechenzentren (ab 200 MW) aktuell im Einklang mit diesen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Schleswig-Holstein geplant werden können.

   Darüber hinaus befindet sich zu diesem Thema die Teilfortschreibung „Gewerbe und Energie“ des Landesentwicklungsplans 2021 in Vorbereitung. Dabei ist bisher für Rechenzentren (ab 200 MW) vorgesehen, dass neben einer flächen- und freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Entwicklung auch die Möglichkeiten zur Nutzung der Abwärme berücksichtigt werden soll.

   Daneben hat die Bundesregierung am 18.03.2026 eine umfassende nationale Rechenzentrumsstrategie beschlossen. Sie soll Deutschland zu einem leistungsfähigen, nachhaltigen und souveränen Rechenzentrumsstandort

entwickeln. In diesem Rahmen entwickelt das BMDS derzeit einen Leitfaden für Kommunen, um die Geeignetheit von Flächen für Rechenzentren zu prüfen. Im Kern geht es um die Verfügbarkeit von Netzkapazitäten (Strom und Daten) und Baurecht. Dabei ist der Stromanschluss Voraussetzung für die weitere Prüfung.

Des weiteren ist für eine Wasserentnahme aus Grund- oder Oberflächenwasser eine eigenständige wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. In Schleswig-Holstein sind hierfür die unteren Wasserbehörden der Kreise bzw. der kreisfreien Städte zuständig. Im Zulassungsverfahren werden die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Entnahme geprüft. Soweit für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich, werden dabei betroffene Wasser- und Bodenverbände, Wasserversorgungsunternehmen oder weitere fachlich berührte Stellen beteiligt bzw. deren Stellungnahmen eingeholt.

Zudem ist zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Dies hängt von der Größe des Rechenzentrums ab und wird im UVPG geregelt. Die UVP prüft Energie-, Wasser-, Emissions- und Flächen-Auswirkungen. Kleinere Anlagen können unter die Vereinfachte UVP fallen.

Eine Anpassung der bestehenden rechtlichen Vorgabe ist aktuell nicht vorgesehen.

8. Wie wird sichergestellt, dass insbesondere kleinere Kommunen bei den Vertragsverhandlungen mit den Betreibern, insbesondere den Hyperscalern, unterstützt werden und rechtliche Beratung bekommen?

   Antwort:

   In Schleswig-Holstein werden mehr als doppelt so viel Erneuerbare Energien erzeugt wie verbraucht. Dieser Überschuss soll künftig noch stärker zur Ansiedlung energieintensiver Betriebe genutzt werden. Das schafft zusätzliche Wertschöpfung im Land und trägt zur Entlastung der Stromnetze bei. Freie Anschlusskapazitäten an Netzverknüpfungspunkten stehen häufig nicht in Zentralen Orten zur Verfügung, da in dichter besiedelten Gebieten bereits verschiedene Anschlussbedarfe zu erfüllen sind und dadurch nicht mehr frei verfügbar sind. Vor diesem Hintergrund stehen auch freie Anschlusskapazitäten in kleineren Kommunen im Fokus. Diese sollen nach Möglichkeit interkommunal zusammen mit Zentralen Orten genutzt werden.

Gleichwohl führt das dazu, dass auch kleinere Kommunen über Großprojekte entscheiden müssen. Vor diesem Hintergrund unterstützt das Land die betroffenen Gemeinden.

Das Innenministerium begleitet Gemeinden bei der Flächenentwicklung im Rahmen der Landesplanung. Hier erhalten die Gemeinden raumordnerische Hinweise zur weiteren Flächenausweisung. Das Energiewendeministerium sorgt durch den weiteren Netzausbau für Standortalternativen an Netzverknüpfungspunkten. Diese sollen nach Möglichkeit raumordnerische Belange berücksichtigen. Das Wirtschaftsministerium steht den Gemeinden und Gemeindevertretungen einschließlich ihrer Fachausschüsse für Fragen zu Chancen und Risiken von Rechenzentren zur Verfügung. Das Angebot wird von Kommunen auch zunehmend genutzt. Das Wirtschaftsministerium berät auch über mögliche Folgeansiedlungen, damit in der Region ein Ökosystem der Digitalwirtschaft entstehen kann. Bei Bedarf vermittelt das Wirtschaftsministerium zwischen den Interessen der Investoren, Netzbetreiber und Kommunen.

Hierbei ist zu beachten, dass das Land aus Wettbewerbsgründen keine rechtliche Beratung bei Verhandlungen mit Investoren leisten kann. Hier empfiehlt sich die Mandatierung einer Fachanwaltskanzlei durch die betroffenen Gemeinden.